

Änderung des Gesetzes Nr. LV aus dem Jahre 1993 über die ungarische Staatsbürgerschaft

§ 6 Absatz 3 der ungarischen Verfassung besagt, dass „sich die Republik Ungarn für das Schicksal der außerhalb der Landesgrenzen lebenden Ungarn verantwortlich fühlt und das Pflegen ihres Verbundenseins mit Ungarn fördert.“ Im Kreise des in der Welt und im Karpatenbecken lebenden ungarischen Volkes ist in den vergangenen 20 Jahren von Zeit zu Zeit das Verlangen formuliert worden, dass die Einführung des vereinfachten Einbürgerungsverfahrens – ausländischen Beispielen folgend – beim Aufrechterhalten der Beziehungen zum Mutterland und bei der Beibehaltung seines Ungarntums eine bedeutende Unterstützung darstellen würde.

Das ungarische Parlament hat am 26. Mai 2010 die Änderung des Gesetzes Nr. LV aus dem Jahre 1993 über die ungarische Staatsbürgerschaft mit einer überwältigenden Stimmenmehrheit angenommen, mit diesem Akt wurde das vereinfachte Einbürgerungsverfahren eingeführt.

Jeder Staat ist berechtigt selbst darüber zu entscheiden, wen er in die Reihen seiner Staatsbürger aufnimmt, deshalb verstößt die Gesetzesänderung nicht gegen die Regelungen des internationalen Rechts und harmonisiert mit dem Inhalt des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6. November 1997.

Die infolge der Gesetzesänderung in Kraft tretende Praxis ist in anderen Ländern – seien diese Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb dieser gelegene Länder – bekannt, die Anwendung dieser Lösung wird immer häufiger praktiziert.

Laut dem Gesetz über die ungarische Staatsbürgerschaft bestand auch vor dieser Änderung die Möglichkeit, die ungarische Staatsangehörigkeit in vergünstigter Form zu erwerben. So wie bisher wird das Verfahren auch in der Zukunft aufgrund individueller Anträge eingeleitet; und die ungarischen Behörden entscheiden in einem gut geregelten Verfahren, aufgrund einer individuellen Prüfung der gestellten Anträge.

Mit dieser neuen Regelung wurde das Verfahren vereinfacht, die mit Administration und Bürokratie einhergehenden Lasten wurden verringert. Im vergünstigten Verfahren können diejenigen nicht-ungarischen Staatsbürger eingebürgert werden, die den nachstehend angeführten Anforderungen entsprechen:

- sie selbst oder ihre Vorfahren waren ungarische Staatsbürger, oder sie machen ihre Abstammung von Ungarn glaubhaft,
- sie bescheinigen ihre ungarischen Sprachkenntnisse,
- sie sind laut ungarischem Recht nicht vorbestraft und gegen sie sind keine Strafverfahren anhängig,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die nationale Sicherheit Ungarns wird durch ihre Einbürgerung nicht gefährdet.

Die vereinfachte Einbürgerung bedeutet nicht, dass die Staatsbürger automatisch auch Wahlbürger werden. Der angemeldete Wohnsitz in Ungarn ist die Bedingung für die Wahlberechtigung. Mit der vereinfachten Einbürgerung werden die Staatsbürger auch nicht automatisch Inhaber eines ungarischen Reisepasses, die Ausstellung des Reisepasses können sie im Anschluss an den Erwerb der Staatsbürgerschaft, in einem anderen Verfahren beantragen. Die vereinfachte Einbürgerung ist somit nur eine Möglichkeit; es obliegt der freien Entscheidung der jeweiligen Person, ob sie die Staatsbürgerschaft beantragt oder nicht.

Der Antrag auf Staatsbürgerschaft kann eingereicht werden

- bei den Standesbeamten in Ungarn,
- bei den Regionaldirektionen des Amtes für Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsangelegenheiten, bzw.
- im Ausland in den ungarischen Außenvertretungen bei den Beamten des ungarischen Konsulats.

Die Entscheidung über den Antrag trifft, aufgrund der Vorlage durch den Minister für Verwaltung und Justiz, der Staatspräsident der Republik Ungarn.